

**Amtliches Mitteilungsblatt**

**der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Wernigerode / Halberstadt**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 4 / 2016**

**Wernigerode, 04. Oktober 2016**

Herausgeber:

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Der Rektor  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode  
Telefon: (0 39 43) 659-100  
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

## **Inhaltsverzeichnis**

Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorats  
der Hochschule Harz vom 28. September 2016

3

## **Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorats der Hochschule Harz vom 28. September 2016**

Der Senat der Hochschule Harz beschließt gemäß § 69 Abs. 9 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Mai 2004 (HSG LSA) (GVBl. LSA Nr. 25, S. 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. Seite 94) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule Harz vom 2. April 2014 und § 6 Abs. 5 S. 2 der Wahlordnung der Hochschule Harz vom 25. Februar 2006 folgende Ordnung:

### **§ 1 Findungskommission**

- (1) Der Senat setzt zur Vorbereitung der Entscheidung über die Wahl des hauptamtlichen Rektors<sup>1</sup> eine Findungskommission gemäß § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule Harz ein.
- (2) Der Findungskommission sitzt der Kuratoriumsvorsitzende der Hochschule Harz mit Stimmrecht vor.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Wahl des Rektors durch den Senat bzw. mit dem Ende der Mitgliedschaft zur Hochschule Harz.

### **§ 2 Vorbereitung des Vorschlags der Findungskommission**

- (1) Die Findungskommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die Findungskommission schreibt die Stelle des Rektors hochschulöffentlich aus. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Veröffentlichung im Intranet bzw. durch Aushang. Nach Ende der Bewerbungsfrist prüft die Findungskommission die eingegangenen Bewerbungen und schlägt dem erweiterten Senat geeignete Bewerber zur Wahl vor.

### **§ 3 Vorschlag der Findungskommission**

- (1) Die Findungskommission entscheidet über den Vorschlag in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer Mitglieder. Kommt ein Beschluss über einen Vorschlag auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, entscheidet der Senat über das weitere Verfahren.
- (2) Die Findungskommission übergibt dem erweiterten Senat einen Vorschlag zur Wahl des Rektors.
- (3) Der Vorschlag der Findungskommission wird zusammen mit einer schriftlichen Selbstdokumentation der vorgeschlagenen Bewerber und einem Bericht des Vorsitzenden dem erweiterten Senat spätestens 10 Tage vor dem Wahltag zugeleitet.
- (4) Spätestens am Wahltag erhalten die von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerber die Möglichkeit, sich persönlich dem erweiterten Senat hochschulöffentlich vorzustellen.

---

<sup>1</sup> Im Rahmen dieser Ordnung wird für Personen stets die männliche Fassung gewählt. Sie gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

## **§ 4 Erweiterter Senat**

Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Senats sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und deren gewählte Vertreter in folgender Anzahl:

1. zehn stellvertretende Mitglieder aus der Gruppe der Professoren (§ 60 Nr. 1 HSG LSA),
2. drei stellvertretende Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiter (§ 60 Nr. 2 HSG LSA),
3. drei stellvertretende Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (§ 60 Nr. 3 HSG LSA) und
4. zwei stellvertretende Mitglieder aus der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 60 Nr. 4 HSG LSA).

## **§ 5 Verfahren im erweiterten Senat zur Wahl des Rektors**

- (1) Die Wahl des Rektors soll in der Regel zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Amtszeit endet; die Amtszeit beginnt einen Monat vor Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters. Ist eine Wahl vor Ablauf der regulären Amtszeit des Rektors notwendig, soll die Amtszeit mit Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters beginnen.
- (2) Die Sitzung zur Wahl des Rektors wird durch das älteste anwesende, dem erweiterten Senat angehörende Senatsmitglied aus der Gruppe der Professoren geleitet.
- (3) Der erweiterte Senat beschließt über den Vorschlag der Findungskommission in geheimer Wahl. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den im ersten Wahlgang die Mehrheit der dem erweiterten Senat angehörenden Mitglieder gestimmt hat (absolute Mehrheit). Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. An diesem Wahlgang nehmen die beiden Bewerber teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Dies gilt auch im Fall eines Bewerbers. Sollte im ersten Wahlgang vor einer Stichwahl Stimmgleichheit bei den Kandidaten mit dem zweit- und drittbesten Ergebnis bestehen, so entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen beiden Kandidaten, wer in die Stichwahl um das Amt des Rektors einzieht. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des erweiterten Senats erhalten hat. Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, wird nach den Regeln des zweiten Wahlgangs ein dritter Wahlgang durchgeführt. Kommt auch im dritten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet der Senat über den weiteren Ablauf oder die Einstellung des laufenden Verfahrens.
- (4) Der Kanzler leitet die Wahl und stellt unmittelbar nach der Stimmabgabe das Ergebnis fest.
- (5) Hat ein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten und die Annahme der Wahl erklärt, gibt der Kanzler das Wahlergebnis hochschulöffentlich und dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium bekannt.

## **§ 6 Verfahren im Senat zur Wahl der Prorektoren**

- (1) Die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors mit der einfachen Mehrheit des Senates in geheimer Wahl gewählt und vom Rektor bestellt.
- (2) Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Rektors endet die Amtszeit mit dem Amtsbeginn der neu gewählten Prorektoren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Prorektor vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Prorektor zu wählen. § 5 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorats der Hochschule Harz vom 21. Februar 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 28. September 2016.

Wernigerode, 04.10.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften